

# Richtlinien zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit in der Gemeinde Adelschlag

## 1. Allgemeines

- 1.1 Jugendarbeit ist vor Ort zu gewährleisten. Die Gemeinden haben in der Jugendarbeit daher eigene Zuständigkeiten bzw. Pflichtaufgaben (Art. 17 BayKJHGH)
- 1.2 Der Landkreis als öffentlicher Jugendhilfeträger hat u.a. die Gesamtverantwortung in der Jugendhilfe und ist damit verpflichtet, die Gemeinden bei der Aufgabenwahrnehmung zu beraten und zu unterstützen. Es ist Teil dieser Beratungs-/Unterstützungsaufgaben, den Gemeinden auch Empfehlungen zur Wahrnehmung der öffentlichen Jugendarbeit an die Hand zu geben. Darüber hinaus ist der Landkreis unmittelbar für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit zuständig, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind.
- 1.3 In der Jugendarbeit hat der Bayer. Jugendring als Zusammenschluss der Jugendverbände und –gruppen eine besondere Stellung; die Untergliederung auf Kreisebene ist der Kreisjugendring. Der Bayer. Jugendring ist anerkannter im Bereich der Jugendarbeit tätiger freier Träger der Jugendhilfe. Auch für den Bereich der Jugendarbeit gilt der Grundsatz der Subsidiarität.
- 1.4 Ein wesentliches Element der Jugendarbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Die Jugendleiterinnen in den Jugendverbänden und –gruppen sind ehrenamtlich tätig; ihre Arbeit ist in besonderem Maße zu unterstützen.

## 2. Förderung

### 2.1 Förderzweck

Die Gemeinden schaffen die Grundlage für die Arbeit der Jugendorganisationen auf Gemeindeebene und sichern dauerhaft deren Arbeitsfähigkeit, insbesondere in den Bereichen

- Infrastruktur (Jugendräume, -treffs, -heime)
- Erleichterung der Nutzung von Einrichtungen für die Jugendarbeit
- Grundförderung der Jugendarbeit
- Aktivitätenförderung (Projektarbeit, Freizeitmaßnahmen im Inland).

## 2.2 Förderberechtigte

Alle aktiven, eigenständigen Jugendgruppen, die ihren Sitz im Gemeindegemeindebereich haben und die von kompetenten Jugendleiterinnen\* betreute Jugendarbeit im Sinne der §§ 11, 12, 13 SGB VIII leisten, sind förderberechtigt. Der Gruppe müssen kontinuierlich mindestens 7 Personen im Alter bis 27 Jahren angehören. Die Gruppenmitglieder sollen mehrheitlich im Gemeindegebiet wohnen.

Zielgruppen sind nicht nur die verbandlichen Gruppierungen, sondern auch nichtverbandliche organisierte Gruppen und Jugendinitiativen. Die Aktivitäten der Gruppen müssen allgemein jugendfördernd sein, also über verbandspezifische Inhalte hinausgehen.

## 2.3 Förderbereiche

Infrastrukturmaßnahmen und Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Gemeinden unterstützen den Aufbau und den Erhalt der für die Jugendarbeit örtlich erforderlichen Einrichtungen wie Jugendräume, -treffs usw. Gefördert wird die Einrichtung, Ausstattung und ggf. Miete von Jugendräumen usw. Bei der Ausstattung ist den Gruppierungen die Möglichkeit jugendspezifischer Betätigung zu bieten. Investitionsaufwendungen werden mit einem Prozentsatz der förderfähigen Kosten -begrenzt auf einen Maximalbetrag- bzw. der anfallenden Mietkosten gefördert.

Verbandseigene Einrichtungen der Jugendarbeit sollen auch für andere Jugendverbände und auch für nichtverbandliche Gruppierungen verfügbar gemacht werden. Die Gemeinde fördert diese Zielsetzung durch Übernahme von Kostenanteilen z. B für Heizung, Versicherungen, u.ä.

### 2.3.1 Grundförderung

Zur Unterstützung der laufenden Gruppenarbeit (Büromaterial, Porti, Informationsmaterial, usw.) erhalten Jugendgruppen eine Grundförderung. Die Grundförderung beträgt

50,00 EUR jährlich

\*Anmerkung

Es wird davon ausgegangen, dass Jugendarbeit durch geschulte Jugendleiterinnen durchgeführt wird. Auf Kreisebene wird eine standardisierte mehrstufige Ausbildung für Jugendleiterinnen angestrebt, die auch durch eine Jugendleiterinnen-Card nachgewiesen werden kann. Übergangsweise werden andere Jugendleiterschulungen als Nachweis für eine kompetente Leitung von Maßnahmen der Jugendarbeit akzeptiert.

bei größeren Gruppenstärken wird eine Förderung gestaffelt  
um folgende Beträge erhöht

15 – 30 Mitglieder	2,00 EUR
über 30 Mitglieder	1,50 EUR

### **2.3.2 Starthilfe**

neugegründete Gruppen erhalten eine Starthilfe in Höhe von  
100,00 EUR

Zusätzlich wird die Gruppenarbeit von den Gemeinden auch  
durch technische Hilfestellung (Fotokopieren bei der Gemeinde-  
verwaltung, Bauhofleistungen u.ä.) unterstützt.

### **2.3.3 Aktivitätenförderung**

Gruppierungen, die aktive Jugendarbeit leisten, werden in fol-  
genden Bereichen zusätzlich gefördert:

#### **2.3.3.1 Freizeitmaßnahmen im Inland** (mit Übernachtung/en) unter kompetenter Leitung\* erhalten einen Tagessatz von

2,50 EUR (je Teilnehmer , max. Förderung 4 Tage)

#### **2.3.3.2 Eintägige Freizeitmaßnahmen und Aktionen**

unter kompetenter Leitung\* erhalten die Hälfte des für mehr-  
tägige Freizeitmaßnahmen gewährten Tagessatzes

Internationale Jugendbegegnungen finanziert die Gemeinde  
im Rahmen kommunaler Partnerschaften.

#### **2.3.3.3 Projektarbeit** zu gesellschaftlichen und kulturellen Themen, wird mit einem Prozentsatz aus den förderfähigen Kosten (50 %), max. mit

200,00 EUR

je Projekt, gefördert.

Projektarbeit ist die zeitlich beschränkte, den Gemeindebereich  
betroffende, intensive Auseinandersetzung mit gesellschaft-  
lichen und kulturellen Themen  
(z.B. Natur, Umwelt, Mädchen-Frauenarbeit, Behindertenar-  
beit, neue Technologien etc.). Inhalt, Form, Methoden, Dauer  
und fachliche Leitung des Projekts werden dabei von der Grup-  
pe in einem Konzept beschrieben. Die Dauer der Projektarbeit

muss mind. 3 Wochen und kann höchstens 12 Monate betragen. Auf Antrag kann die Höchstdauer von der Gemeinde verlängert werden.

### 3. **Verfahren**

Über die Förderung nach vorstehenden Grundsätzen entscheidet die Gemeinde auf Antrag. Anträge sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme für das jeweilige Haushaltsjahr einzureichen. Nach dem 1.11. eines Jahres eingehende Anträge sollen im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

Förderungen werden nach Maßgabe der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben. Auf Förderungen in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungen unter 25,00 EUR (Bagatellgrenze) werden nicht ausgezahlt.

Mehrere Maßnahmen können in einem Sammelantrag zusammengefasst werden.

Eine überörtliche Förderung schließt eine Gemeindeförderung aus. Die Förderung dient ausschließlich der Defizitdeckung; eine Überfinanzierung der Maßnahmen ist förderschädlich.

Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Maßnahmeträger (Eigenleistung, z.B. Teilnehmerbeiträge etc.) von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten wird vorausgesetzt. Die Gemeinde hat das Recht, die zweckmäßige Verwendung der Förderbeträge nachzuprüfen. Die Belege sind mit dem Förderantrag der Gemeinde vorzulegen. Die Rückforderung zu Unrecht erhaltener oder nicht zweckgemäß verwendeter Förderbeträge bleibt vorbehalten.

Antragsteller müssen folgende Nachweise erbringen

**- für Infrastrukturmaßnahmen:**

Bauplan und Baubeschreibung (soweit nicht bereits bei der Gemeinde vorhanden), Finanzierungsplan, ggf. Mietvertrag

**- Für Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung von Einrichtungen der Jugendarbeit**

Kostennachweis und Belegungsübersichten

**- für die Grundförderung der Jugendarbeit:**

Mitgliederlisten und Nachweis der Gruppentreffen; bei Neugründungen: Gründungsprotokoll, bzw. schriftliche Bestätigung des Verbandes

**- für die Aktivitätenförderung:**

Nachweis über Dauer/Belegung von Freizeitmaßnahmen, bei Projektmaßnahmen eine Beschreibung des Projekts (Inhalt, Methoden, Dauer) vor Maßnahmenbeginn, sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht, Abschlussbericht.

Bestehen Zweifel über die Förderfähigkeit, kann das Kreisjugendamt oder der Kreisjugendring gehört werden.

Für Maßnahmen die bereits im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der Vereine gefördert wurden (Doppelförderung) entfällt eine Förderung

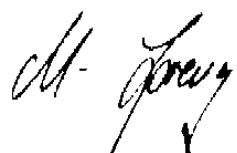
#### 4. Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen und Ergänzungen in Rahmen der vorliegenden Richtlinien ist der Gemeinderat von Adelschlag

#### 5. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit in der Gemeinde Adelschlag treten mit Wirkung zum 23.09.2002 in Kraft.

Adelschlag, den 23.09.2002



Michael Spreng, 1. Bürgermeister